

Verordnung zur Pfarrstellenübergabe und Vermögenssicherstellung für leitende Pfarrer im Bistum Münster (NRW-Teil)

§ 1 Zwecksetzung

Die Verordnung verfolgt das Ziel einer geordneten Pfarrstellenübergabe. Insbesondere zu den Themen der pfarrlichen Bücher, der Übersicht des Kapital- und Liegenschaftsvermögens, des Personals, der haupt- und ehrenamtlichen Gremien und Institutionen sowie der Immobilien und des damit verbundenen Inventars. Die Übergabe und Dokumentation dient dem abgebenden Pfarrer als Nachweis, dass er die Kirchengemeinde übergeben hat, dem übernehmenden Pfarrer ermöglicht es eine geregelte Übernahme.

§ 2 Geltungsbereich

Leitende Pfarrer und Pfarrverwalter sind verpflichtet, bei einem Pfarrstellenwechsel in Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münsters eine geordnete Übergabe zu gewährleisten. Hierzu hat der abgebende leitende Pfarrer eine Dokumentation zu erstellen und an den übernehmenden leitenden Pfarrer oder einen Pfarrverwalter zu übergeben. Zur Erstellung der Dokumentation kann er sich anderweitiger Personen bedienen. Soweit die Übergabe an einen Pfarrverwalter erfolgt, wird dieser die anschließende Übergabe an den übernehmenden leitenden Pfarrer gewährleisten.

§ 3 Durchführung

Die Hauptabteilung 500 der Bischöflichen Behörde hält für die Übergabe einen entsprechenden Vordruck vor. Dieser ist verpflichtend als Dokumentation und zur Wahrung der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit herbeizuziehen. Im Vorfeld eines anstehenden Wechsels wird dieser den betroffenen Personen bereitgestellt. Eine Ablichtung der jeweiligen Übergabedokumentation ist der Hauptabteilung 500 unaufgefordert nach Durchführung zu übersenden.


§ 4 Mitwirkung

Die durch den leitenden Pfarrer oder Pfarrverwalter angefragten hauptamtlichen Personen und Gremienmitglieder der Kirchengemeinde sowie die Mitarbeitenden des angeschlossenen kirchengemeindlichen Verbandes bzw. der Zentralrendantur sind zur Mitwirkung an der Übergabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Münster, 26. April 2021


Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

